

Richtlinie zur Förderung von internationalen Kulturvereinen und für Maßnahmen für eine weltoffene Gesellschaft

Die Stadt Wolfsburg fördert, auf freiwilliger Basis, Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, **die in Wolfsburg aktiv sind**, einen **Beitrag für unsere Vielfaltsgesellschaft** leisten und Ziele verfolgen, die zu einer **guten Verständigung** innerhalb der Gesellschaft beitragen. Die Ziele des Antragstellers müssen mit dem **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland im Einklang stehen. Der Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie steht in Papierform und auf der Homepage des Integrationsreferates zum Download bereit (www.wolfsburg.de/rathaus/stadtverwaltung/51-integrationsreferat). Die Förderung erfolgt in Abstimmung mit den verfügbaren Haushaltsmitteln.

1. Hinweise zur Förderung im Allgemeinen

1. Was gefördert wird

- Maßnahmen, die zur Verbesserung der Integration von Zugewanderten und ihren Familien beitragen
- Maßnahmen, die das Zusammen Leben aller Kulturen in unserer Gesellschaft unterstützen
- Maßnahmen, die zur Bewahrung der Kultur des jeweiligen Heimatlandes beitragen.
- Digitale Formate sind möglich.

1.1 Voraussetzung für eine Förderung

- Der Antrag wird von einem Verein / Gruppe oder Einzelperson gestellt
- die Maßnahme findet in Wolfsburg statt und ist grundsätzlich für alle Menschen offen und zugänglich

1.2 Höhe der Förderung

- Eine Maßnahme wird grundsätzlich in einer Höhe von 50% der anerkannten Gesamtkosten, abzüglich realisierter Einnahmen gefördert
- die Förderhöchstsumme pro Angebot beträgt 500 Euro
- der Jahreshöchstzuschuss pro Verein/Gruppe oder Einzelperson beträgt 1.000 Euro

In Einzelfällen kann die Art und Höhe der Bezuschussung durch die Leitung des Integrationsreferates anders entschieden werden.

1.3 Eine Förderung erfolgt nicht

- wenn die Maßnahme bereits von einem anderen Bereich der Stadtverwaltung Wolfsburg gefördert wird
- wenn die Maßnahme ausschließlich religiöse oder parteipolitische Aktivität zum Inhalt hat
- wenn sich die Maßnahme mit innerpolitischen Angelegenheiten des jeweiligen Heimatlandes befasst
- für Eigenleistungen des Veranstalters, wie Veranstaltungsorganisation- und Durchführung, Ordnungs- und Kassendienste, Telefon-, Fahrt – und Verpflegungskosten
- wenn es sich um Gelder handelt, die für Vereinsmitglieder bestimmt sind
- für Anschaffungen, deren Preis 125 Euro übersteigt
- für Repräsentationsausgaben
- für Gewinne im Rahmen von Tombolen oder Lotterien
- für Speisen und Getränke in Zusammenhang mit dem Angebot, es sei denn, sie sind Teil eines Honorars

1. Hinweise zur Förderung im Allgemeinen

1.4. Antragstellung und Abrechnung

- Grundsätzlich ist jede in dieser Richtlinie genannte Maßnahme zwei Wochen vor Beginn dem Integrationsreferat bekannt zu geben.
- Nach der Durchführung der Maßnahme hat der Verein **1 Monat Zeit** den Antrag auf Bezuschussung beim Integrationsreferat zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Antragstellung mehr möglich
- Dem Antrag sind Kopien der Kostenbelege beizufügen, die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- In jedem Fall ist ein Nachweis erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme öffentlich zugänglich war

2. Hinweise zur Förderung von dauerhaft angemieteten Räumen für Vereinszwecke

2.1 Betriebskostenzuschüsse für vereins- und gruppeneigene Räume

Zuschüsse für ständig angemietete Räume werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Stadtverwaltung in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Ausschusses für Migration und Integration. Neue Bezuschussungen werden dem Ausschuss in einer der folgenden Sitzungen zur Kenntnis gegeben.

- Bei der Neubeantragung des Zuschusses für Betriebskosten (Miete/Strom/Wasser/Wärme) muss dargelegt werden:
 1. wann der Verein gegründet wurde
 2. welche Angebote in letzter Zeit stattfanden
 3. und ob der Verein die finanziellen Mittel für die monatliche Miete tragen kann

Weiterhin findet Berücksichtigung bei der Entscheidung über den Zuschuss:

- Größe und Kosten der Vereinsräume sollen gegenüber der Mitgliederzahl und der geplanten Nutzung in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Die Räume sollen für mehrere Stunden pro Woche allgemein zugänglich sein und dadurch interkulturelle Begegnungen gefördert werden.

Wenn der Verein nicht mehr aktiv ist oder wenn keine oder zu wenige eigene Angebote in den Vereinsräumen durchgeführt werden, kann die Förderung eingestellt werden.

2. Hinweise zur Förderung von dauerhaft angemieteten Räumen für Vereinszwecke

2.2 Berechnung des Betriebskostenzuschusses

- Die Miete wird grundsätzlich mit 50 % der Gesamtmietkosten bezuschusst, höchstens aber mit 100 Euro pro Monat
- Kosten für Strom und Heizung werden bis max. 25 % der Gesamtkosten, höchstens aber mit 25 Euro pro Monat bezuschusst
- Wenn dem Verein städtische Räume zur Verfügung gestellt werden, werden Einzelvereinbarungen über mögliche Zuschussgewährungen getroffen
- Zuschüsse für Betriebskosten werden für ein Jahr gewährt. Nach Ablauf sind Folgeanträge bis zum 31.01. eines jeden Jahres mit folgenden Unterlagen zu stellen:
 - Angaben zu aktuellen Mitgliederzahlen
 - aktuelles Mietfestsetzungsschreiben oder andere Nachweise zur aktuellen Miethöhe (z.B. Kontoauszüge)
 - aktuelle Stadtwerkefestsetzung oder andere Nachweise zur aktuellen Höhe der Stadtwerkekosten (wie z.B. Kontoauszüge)
 - Angaben zur Nutzung der Räumlichkeiten

Gehen die Anträge später ein, so kann die Bewilligung des Zuschusses erst ab Beginn des Antragsmonats erfolgen.

3. Sonstige Förderungen

3.1 Vereinsregistrierung

Belege, die im Zusammenhang mit der Vereinsregistrierung stehen, können im Integrationsreferat einreicht werden. Die formlosen Anträge inkl. der Belege müssen bis zum **31.08. eines jeden Jahres** eingereicht werden.

Die Bezuschussung richtet sich nach den Regelungen „Höhe der Förderung“ siehe 1.2.

3.2 Bezuschussung von Jubiläen

Die Stadt fördert Vereinsjubiläen internationaler Kulturvereine:

- bei 10, 20, oder 25 Jahren mit 100 Euro
- bei 30, 40, oder 50 Jahren mit 200 Euro
- bei 60, 70, 80 oder mehr Jahren mit 300 Euro

Ein Antrag auf Förderung ist bis zum **31.08.** des Jubiläumsjahres formlos, aber schriftlich zu stellen. Der antragstellende Verein muss seinen Vereinssitz in Wolfsburg haben. Die Verwendung der Gelder muss nicht nachgewiesen werden.

3.3 Vereinsinterne Gruppenarbeit

- Bezuschussung interner Gruppenarbeit, für die Weiterentwicklung ihrer Gemeinschaft oder interner Strukturen ist grundsätzlich möglich.
- Die Anträge müssen **im Voraus** für den jährlichen Zuschuss bis zum **31.08. eines jeden Jahres** beim Integrationsreferat vorliegen.
- Die Maßnahme darf starten nach Eingang des Bewilligungsbescheids.
- Der Antrag ist formlos, aber inkl. Beschreibung des Inhaltes der Gruppenarbeit und den geschätzten jährlichen Kosten.
- Die Durchführung der Gruppenarbeit ist durch Einreichung der Teilnehmerliste mit Unterschriften aller Teilnehmer pro Tag nachzuweisen.
- Die Teilnehmerliste und Belege müssen bis zum **31.08. eines jeden Jahres** eingereicht werden.

Die Bezuschussung richtet sich nach den Regelungen „Höhe der Förderung“ siehe 1.2.

-

3.4 Fortbildungsveranstaltungen

Jeder Verein/Gruppe oder Einzelperson der eine vereinsinterne oder öffentliche Veranstaltung in den Bereichen Kommunikation, Kultur, Werte oder Vereinswissen etc. durchführt, kann grundsätzlich einen Zuschuss beantragen. Details sind im Vorfeld u.a. über Höhe der Förderung mit dem Integrationsreferat abzustimmen. Anträge sind bis zum **31.08.** eines jeden Jahres formlos einzureichen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Prüfung des Zuschusses

Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Verwendungszweck beziehen, zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung offen zu legen. Sofern andere gesetzliche Auflagen nicht eine längere Aufbewahrungszeit erforderlich machen, sind die Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren.

4.2. Erstattung des Zuschusses

Die Zuwendung ist zurück zu zahlen, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Auflagen nicht erfüllt
- die Bewilligung der Zuwendung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Empfängers beruht
- die Zuwendung nicht in voller Höhe für den angegebenen Zweck benötigt wurde. Der nicht verbrauchte Teil ist zu erstatten.

5. Hinweise zur Gültigkeit dieser Richtlinie

5. Gültigkeit dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wolfsburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien für die Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinigungen und Gruppen von und für Menschen aus anderen Kulturen in Wolfsburg außer Kraft.